

Allgemeine Verkaufsbedingungen der E. ZOLLER GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
2. Unsere Verkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarung ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
5. Der Besteller bestätigt mit seiner Bestellung, dass die Produkte im Lieferland verbleiben bzw. die Europäische Union nicht verlassen. Der Besteller bestätigt, dass er alle Bestimmungen und Vorschriften der deutschen und internationalen Ausfuhrkontrollen sowie die US-amerikanischen Reexport-Verordnungen in ihrer zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung einhält, sollte er die ZOLLER-Produkte weiterverkaufen. Des Weiteren bestätigt der Besteller mit seiner Bestellung die Einhaltung dieser Gesetze und Vorschriften. Sollte der Besteller die Produkte weiterveräußern verpflichtet er sich den Erwerber zur Einhaltung der entsprechenden Vorgaben zu verpflichten.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

1. Unsere Vertragsangebote sind freibleibend.
2. Aufträge kommen nur durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Mündliche Absprachen, gleich mit wem auch immer abgesprochen, haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Das Schriftformerfordernis ist unabdingbar und kann auch nicht mündlich im gegenseitigen Einverständnis oder durch schlüssiges Verhalten aufgehoben werden.
3. Bestellt der Besteller den Liefergegenstand auf elektronischem Wege, werden wir die Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme dar. Weitergehende Informationspflichten werden von uns ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Mit seiner Bestellung erklärt der Besteller bereits sein Einverständnis für die Anpassung der Zahlungsart auf Vorkasse bzw. das Erfordernis der Vorlage einer Zahlungsgarantie für den Fall, dass unsererseits begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers bestehen, insbesondere im Falle von Zahlungsschwierigkeiten in der Vergangenheit oder ein relevantes schlechtes Rating bei einer entsprechenden Auskunft. Wir werden ggf. nach Eingang der Bestellung die Kreditwürdigkeit des Bestellers prüfen. Sofern diese

Prüfung zu Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Bestellers führen können wir die Zahlungsbedingungen entsprechend anpassen. Sofern wir nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen eine Anpassung der Zahlungsbedingungen vorgenommen haben, findet die vereinbarte Zahlungsart Anwendung. Bis zum Abschluss der Prüfung ist der Besteller an sein Angebot zum Abschluss des Vertrags gebunden und kann nicht einseitig von diesem Angebot zurücktreten, es zurücknehmen bzw. dieses widerrufen.

5. Aufgrund verschiedener gesetzlicher Vorschriften sind wir teilweise zur Durchführung verschiedener Prüfungen, insbesondere nach dem Geldwäschegesetz und der EG-Dual-Use-VO, verpflichtet. Bis zum Abschluss dieser Prüfungen ist der Besteller an sein Angebot zum Abschluss des Vertrags gebunden und kann nicht einseitig von diesem Angebot zurücktreten, es zurücknehmen bzw. dieses widerrufen. Wir werden den Besteller unverzüglich nach Abschluss der entsprechenden Prüfungen über eine etwaige Annahme des Vertragsangebots des Bestellers informieren.
6. Die unseren Angeboten oder unseren Auftragsbestätigungen zugrunde liegenden Unterlagen wie zum Beispiel Abbildungen, Zeichnungen, Gewicht- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung an Dritte weitergegeben oder allgemein veröffentlicht werden.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt oder dies anderweitig schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich der Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Die Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt, die Mehrwertsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das bzw. auf ein in der Rechnung angegebenes Konto zu erfolgen.
3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Eine eventuell eingeräumte Skontofrist gilt ab Rechnungsdatum. Die Zahlung des Kaufpreises ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, ohne jeden Abzug frei Zahlungsstelle an uns wie folgt zu leisten, wobei der Eingang des Geldes bei uns für die Wahrung der Fristen entscheidend ist, weswegen sich die Arbeitstage auch die am Standort Pleidelsheim sind:
1/3 Anzahlung spätestens 10 Arbeitstage nach Eingang der Auftragsbestätigung,
1/3 spätestens 10 Arbeitstage nach Mitteilung, dass der Kaufgegenstand versandbereit ist,
der Restbetrag spätestens 10 Arbeitstage nach Rechnungserteilung.
Nach Ablauf dieser Fristen kommt der Besteller in Zahlungsverzug.

4. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu fordern. Falls uns ein höherer Verzugsschaden entsteht, sind wir berechtigt, diesen weiteren Schaden geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
5. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.
6. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferzeit

1. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden, bedürfen der Textform.
 2. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu verschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Abklärung aller technischen Fragen sowie vor Eingang der Anzahlungen. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
 3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
 4. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die unsere Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Arbeitskämpfe, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten – haben wir auch bei verbindlichen Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise zurückzutreten.
Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden von uns dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt.
 5. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug, so ist der Besteller berechtigt, für jede beendete Woche des Verzugs unter Ausschluss weiterer Ansprüche eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal 5 % des Lieferwertes, zu verlangen. Die pauschalierte Verzugsentschädigung setzt voraus, dass der Besteller den bestellten Liefergegenstand infolge des Verzugs nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß nutzen kann.
Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Schadensersatzansprüche mit Ausnahme der vorbenannten pauschalierten Entschädigung sind ausgeschlossen.
6. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Preisgefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Wir sind auch berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur Abnahme bzw. zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten zu setzen.
 7. Nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist sind wir berechtigt, über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen, die Annahmeverzugsschäden geltend zu machen sowie den Besteller mit einer angemessenen verlängerten Frist mit einem gleichwertigen Produkt zu beliefern.

§ 5 Gefahrübergang – Verpackungskosten

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ (EXW, Incoterms 2020) vereinbart.
2. Verpackungen, gleich welcher Art, werden nicht zurückgenommen, der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen
3. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung auf Kosten des Bestellers mit der von ihm gewünschten Versicherung, insbesondere einer Transportversicherung, versenden. In diesem Fall geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
4. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Besteller über.

§ 6 Konstruktionsänderungen

Wir behalten uns vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen, sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

§ 7 Mängelgewährleistung

1. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach den §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mangelrüge.
2. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Nachbesserung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

3. Sofern im Rahmen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung Teile durch uns ersetzt oder ausgetauscht werden endet deren Gewährleistung zusammen mit der Gewährleistung der Kaufsache. Ein gesonderter Verjährungsbeginn erfolgt für diese Teile nicht.
4. Sind wir zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verzögert sich diese insbesondere über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben oder schlägt in sonstiger Weise die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags zu verlangen (Rücktritt). Eine Nachbesserung gilt nach dem zweiten Nachbesserungsversuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller kein Rücktrittsrecht zu.
5. Wählt der Besteller wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch zu.
6. Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Besteller, wenn dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Das gilt nicht, wenn die Vertragsverletzung arglistig verursacht wurde.
7. Wir haften nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
8. Wir übernehmen keine Gewähr für natürlichen Verschleiß, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Bedingung, fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte sowie aus allen Gründen, die außerhalb unserer Einwirkung liegen und für die uns kein Verschulden trifft.
8. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate gerechnet ab Gefahrübergang.
9. Für Schadenersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Leib und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

§ 8 Haftungsbeschränkungen

1. Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von uns oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Produkts übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren, unmittelbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder Satz 2 aufgeführten Fälle gegeben ist.
2. Die Regelungen des vorstehenden Abs. 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche, insbesondere für

Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sowie Ansprüche wegen Verzug, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn.

3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen.
2. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Kaufgegenstand pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss diese der Besteller auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Er ist auf unser Verlangen auch verpflichtet, den gelieferten Gegenstand auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
3. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstiger Eingriffe Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder einer Pflichtverletzung nach Ziffer 2 und 3 dieser Bestimmung, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Kaufgegenstand heraus zu verlangen.
5. Der Besteller darf den gelieferten Kaufgegenstand erst dann an Dritte weiter veräußern, wenn alle Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung bezahlt sind. Im Falle einer Verbindung des gelieferten Kaufgegenstandes mit anderen Sachen, erhalten wir zum einen Miteigentum an der einheitlichen neuen Sache im Verhältnis des Werts der Sache zur Zeit der Verbindung; zum anderen darf eine Weiterveräußerung der neuen einheitlichen Sache erst erfolgen, wenn alle Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung bezahlt sind.
6. Falls der Besteller gleichwohl vertragswidrig an Dritte weiterveräußert, tritt der Besteller hiermit seine aus der Weiterveräußerung gegen den Dritten bestehende Forderung in Höhe unserer Forderung bzw. unseres Miteigentumsanteils an uns ab (Vorausabtretung). Wir nehmen die Abtretung an. Der Besteller hat uns auf Verlangen unverzüglich den Dritten namentlich und nach Anschrift bekannt zu geben und uns alle zum Einzug der abgetretenen Forderung benötigten Informationen und

dazugehörenden Unterlagen, wie zum Beispiel Vertragsurkunden, mitzuteilen bzw. auszuhändigen.

7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, sowie ihr Wert die zu sichernde Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
8. Der Besteller darf den von uns ausgelieferten Gegenstand weder an Dritte verpfänden noch an Dritte zur Sicherung übereignen.

§ 10 Force Majeure

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Epidemien, Pandemien, Rohstoffmangel, Einschränkungen bei der Belieferung mit Halbleitern sowie sonstigen elektronischen Komponenten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Weiter gilt dies auch für den Fall, dass der Vertragspartner nicht direkt, sondern über einen Zulieferer betroffen ist. Im Falle von Force Majeure schulden wir auch keinen Schadensersatz, der sich aus der Verzögerung oder Nichterbringung der Leistung ergeben könnte, entsprechend den Maßgaben von § 8. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis liegt auch dann vor, wenn zwar zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses das Ereignis grundsätzlich bekannt, zu diesem Zeitpunkt jedoch keine unmittelbare Beeinträchtigung des entsprechenden Rechtsverhältnisses absehbar war.

§ 11 Besondere Regelungen für Software

1. Sofern es sich bei der Ware um Software handelt, unabhängig davon, ob es sich um eine Fat-Client-Lösung, eine Web-Lösung, eine Einzelplatz-Lösung oder einer anderen Fassung oder ob es sich um eine Stand-alone-Lösung oder ein Teil einer anderen Software handelt, gelten zudem die nachfolgenden Regelungen.
2. Wir beanspruchen für die von uns erstellte Software (ZOLLER-Software) Urheberrecht. Der Besteller erwirbt im Hinblick auf die ZOLLER-Software ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht nach Maßgabe unseres jeweiligen Angebotes, insbesondere auch in Hinblick auf das jeweilige Lizenzgebiet. Das Eigentum an der ZOLLER-Software geht nicht auf den Besteller über. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, an der ZOLLER-Software Veränderungen vorzunehmen, die überlassenen Unterlagen zur Erstellung eigener Software zu verwenden bzw. entsprechende Unterlagen Dritten zugänglich zu machen oder irgendwelche Art von Kopien der ZOLLER-Software nebst Unterlagen zu erstellen, sofern gesetzliche Bestimmungen dies nicht zwingend vorsehen.
3. Soweit die ZOLLER-Software von uns zu installieren ist, gilt die ZOLLER-Software als installiert, wenn sämtliche in der Installationsanweisung beschriebenen Installationsschritte erfolgreich abgeschlossen und die Betriebsbereitschaft hergestellt sind.
4. Wir können nach freiem Ermessen dem Besteller Updates und Upgrades der ZOLLER-Software zur

Verfügung stellen, wobei wir uns für Upgrades vorbehalten, dies nur gegen Gebühr zu tun. Vom Zeitpunkt der Installation des Updates an darf der Besteller die Vorversion nicht unabhängig hiervon nutzen, diese abtrennen und/oder auf eine andere Partei übertragen. Gleiches gilt für kostenlose Upgrades. Sofern der Besteller nicht zusammen mit einem Update oder Upgrade andere Bedingungen und Bestimmungen von uns erhält, gelten die Bedingungen und Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen und sonstige Regelungen der Vorversion weiter. Gesonderte bzw. speziellere Vereinbarungen, insbesondere EULA, haben gegenüber diesen Regelungen Vorrang, soweit sie abweichende Regelungen enthalten. Der Besteller kann die Annahme von Updates und Upgrades ablehnen. Mit Erscheinen eines Updates oder Upgrades sind wir nicht mehr zum Support der Vorversion der ZOLLER-Software verpflichtet.

5. Die Gewährleistung beginnt, sofern die ZOLLER-Software durch uns zu installieren ist, mit dem auf das Installationsdatum folgenden Arbeitstag, ansonsten mit Übergabe der Installationssoftware. Sofern es sich um eine in unserem Herrschaftsbereich auszuführende Software handelt, auf die der Besteller mittels eines vereinbarten Datenübergabepunktes unter Verwendung von zumindest Benutzername und Passwort zugreift beginnt die Gewährleistung am Arbeitstag nach Übermittlung von Datenübergabepunkt, der für den Zugang erforderlichen Zugangsdaten, insb. Benutzername, Passwort und ggf. Softwaretoken, sowie ggf. Hardware, insbesondere Hardwaretoken, und Freischaltung der entsprechenden Zugangsdaten.
6. Vor Durchführung etwaiger Nacherfüllungsleistungen wird der Besteller auf eigene Kosten Datensicherungen durchführen. Sollte der Besteller keine Datensicherungen durchgeführt haben, haften wir für den Untergang von Daten nicht.
7. Die unter § 1-10 und 12 stehenden Regelungen finden, sofern nichts anderes geregelt ist, auch bei Software Anwendung.
8. Der Besteller ist zur täglichen Datensicherung verpflichtet. Wir haften, unter Maßgabe von § 8, nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass eine tägliche Datensicherung nicht vorgenommen wurde. Darüber hinaus ist der Besteller verpflichtet, uns etwaige Fehler an/in der ZOLLER-Software unverzüglich anzuzeigen. Wir haften nicht für Fehler, die darauf zurückzuführen sind, dass eine unverzügliche Anzeige durch den Besteller nicht erfolgt ist.
9. Ebenfalls haften wir, unter Maßgabe von § 8, nicht für Schäden, wenn die ZOLLER-Software auf anderen als in den Spezifikationen der ZOLLER-Software vorgesehenen Betriebssystemen bzw. Betriebssystemversionen eingesetzt wird und diese in einem solchen Fall nicht oder nur eingeschränkt lauffähig ist oder Schäden am System, mit dem System verbundenen Geräte, Verzögerungen oder sonstige Schäden verursacht. Gleiches gilt bei der Verwendung von höheren Versionen eines Betriebssystems als der Version zum Zeitpunkt der Übergabe der ZOLLER-Software bzw. deren Installation, sofern die Installation durch uns durchzuführen ist.
10. Weiter haften wir unter Maßgabe von § 8 nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass eine allgemeine oder teilweise Störung der Verfügbarkeit von

Internetdiensten, z.B. durch Fehler oder fehlerhafte Einstellungen im DN-System, eintritt, die die Nutzung der ZOLLER-Software beeinträchtigt, insbesondere wenn der von uns verwendete Cloud-Anbieter nicht verfügbar und daher unser Angebot nicht erreichbar ist.

11. Schließlich haften wir, unter Maßgabe von § 8, nicht für Schäden, wenn der Besteller die ZOLLER-Software, soweit es ihm möglich ist, nicht auf dem aktuellen Stand hält. Hierzu hat der Besteller regelmäßig, vorzugsweise mindestens täglich, zu prüfen, ob für die von ihm eingesetzte ZOLLER-Software Updates oder Upgrades zur Verfügung stehen und diese umgehend einzuspielen.

§ 12 Änderung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen

1. Wir behalten uns eine Änderung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen vor.
2. Sofern die Änderungen bestehende Aufträge betreffen sollen, erfolgen die Änderungen nur im Falle einer Vertragslücke oder bei einer Störung des Äquivalenzverhältnisses. In einem solchen Falle werden die Änderungen dem Besteller in Textform mitgeteilt. Widerspricht der Besteller den Änderungen im Falle einer Vertragslücke oder bei Störung des Äquivalenzverhältnisses nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als durch den Besteller als anerkannt. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird der Besteller im Falle der Änderung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen im Rahmen von bestehenden Aufträgen noch gesondert hingewiesen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
2. Dieser Vertrag und die gesamte Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) finden keine Anwendung. Gleiches gilt für das Internationale Privatrecht und etwaige Verweisungen auf das Recht eines anderen Landes.
3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Verbindung mit diesen Verkaufsbedingungen ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Soweit eine entsprechende Regelung gegenüber einzelnen Bestellern nicht möglich ist, gelten die ggf. abweichenden gesetzlichen Regelungen.
4. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.